

# GRENZÜBERSCHREITEND HEIRATEN – 2. TEIL

DIE NEUEN EU-GÜTERRECHTSVERORDNUNGEN HARMONISIEREN  
DIE REGELUNGEN ZUR ERMITTLUNG DES ANWENDBAREN EHE-  
GÜTERRECHTS, UND AUCH AUS ENGLAND GIBT ES NEUES

VON NICHOLAS BENNETT, BARRISTER, UND DR. SEBASTIAN VON THUNEN, LL.M., RECHTSANWALT

## ABSTRACT

Internationale Unternehmeherehen bergen nicht nur interkulturelle Reize, sondern leider auch besondere Risiken für das unternehmerische Vermögen. Denn es können ganz unterschiedliche Rechtsordnungen für die Frage, welche Rechte ein Ehegatte bei Beendigung des ehelichen Güterstandes am Vermögen des anderen Ehegatten hat, zur Anwendung gelangen. Die Harmonisierungsbestrebungen der EU zur Ermittlung des anwendbaren Güterstandsrechts und zur internationalen gerichtlichen Zuständigkeit mündeten jüngst in den sogenannten EU-Güterrechtsverordnungen.<sup>1</sup> Die danach geltende neue Rechtslage stellt der Beitrag nach einem kurzen Problemaufriss in seinem ersten Hauptteil in konzentrierter Form dar (siehe FuS 2/2017, S. 49-55). Gerade das vielfach als „Scheidungsparadies“ angesehene Vereinigte Königreich, wo die englische Rechtsordnung Eheverträgen zum Güterrecht traditionell keinerlei Bindungswirkung beimisst, ist aber nicht Teilnehmerstaat der neuen EU-Verordnungen. Jedoch ist auch im englischen Ehegüterrecht eine Fortentwicklung zu verzeichnen.

Der Problemaufriss sowie die Rechtslage in Deutschland wurden in der vorherigen FuS 02/2017 abgedruckt. Der Beitrag beginnt deshalb mit dem Gliederungspunkt III.

## III. RECHTSLAGE IN ENGLAND

Schauplatz spektakulärer Scheidungsprozesse ist nicht selten England. Neben dem bereits eingangs erwähnten Fall Radmacher v. Granatino sei hier als jüngeres Beispiel der Fall des Ehepaars Jane und Peter Morris genannt, in dem das Gericht der Ehefrau, die sich zugunsten der Karriere ihres Mannes ausschließlich der Kinderbetreuung gewidmet hatte, 90% des Familienvermögens zusprach.<sup>2</sup> Die englische Rechtsordnung wird aufgrund ihrer gleich noch näher zu schildernden Besonderheiten von scheidungswilligen Ehegatten mit deutlich geringerem Vermögen als ihr Partner auf der ganzen Welt als attraktiv wahrgenommen. Weil zugleich das Vereinigte Königreich

– wie gesehen – nicht nur nicht zu den Teilnehmerstaaten der EU-Güterrechtsverordnungen zählt, sondern auf absehbare Zeit aufgrund des „Brexit“ auch jegliche weitere Harmonisierungsbemühungen mit dem kontinentaleuropäischen Recht unterbleiben dürften, ist es für Unternehmeherepaare, bei denen ein Bezug zur englischen Rechtsordnung besteht oder auch nur in Zukunft bestehen könnte, obligatorisch, sich auch mit der dortigen Rechtslage auseinanderzusetzen. »

## INHALT

- III. Rechtslage in England
- IV. Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht
- V. Materielles Ehegüterrecht und Vereinbarungen über den Güterstand
- VI. Interpretationsleitlinien aus der Rechtsprechung
- VII. Bedeutung von Eheverträgen in England: „Wirkung ohne Bindungswirkung“
  - 1. Grundsatz: keine Bindungswirkung
  - 2. Aber: Ehevertrag als Leitlinie für richterliches Ermessen
    - a) Erste Prüfungsstufe: Umstände bei Vertragsschluss
    - b) Zweite Prüfungsstufe: Ergebniskontrolle
    - c) Verbleibende Rechtsunsicherheit
- VIII. Schluss

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates v. 24.06.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. EU 2016, L 183/1 und Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates v. 24.06.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. EU 2016, L 183/30.

<sup>2</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gericht-in-england-hausfrau-bekommt-ehevermoegen-a-1082359.html>

## IV. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND ANWENDBARES RECHT

Das englische (Familien-)Recht unterscheidet sich grundsätzlich vom kontinentaleuropäischen. Wesentliche Fragen sind nicht gesetzlich geregelt, sondern unterliegen dem Billigkeitsprinzip und sind nur näherungsweise aufgrund des Studiums von früheren Präzedenzentscheidungen und Praxiserfahrung zu beantworten. Das begründet eine erhebliche Informationsasymmetrie zwischen rechtlichen Beratern und Klienten.

Da das Vereinigte Königreich nicht an der EuGüVO teilnimmt und güterrechtliche Fragen vom Anwendungsbereich der EuEheVO ausgenommen sind, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit englischer Gerichte für güterrechtliche Streitigkeiten autonom allein nach dem englischen Prozessrecht. Englische Gerichte bejahen ihre Zuständigkeit grundsätzlich, wenn ein sog. „domicile“ (d.h. der Lebensmittelpunkt, der die Verbindung zu einer bestimmten Rechtsordnung begründet) eines Ehegatten in England besteht. Das „domicile“ kann relativ zügig etabliert werden.<sup>3</sup> Besteht ein „domicile“ in England, wird das Gericht die Sache nur dann an ein anderes Gericht verweisen, wenn es angesichts der Sachlage nicht nur zu dem Schluss kommt, dass England nicht das „natürliche oder geeignete“ Entscheidungsforum („forum non conveniens“) für den Fall ist (was aufgrund Bestehens des „domicile“ aber in aller Regel der Fall ist), sondern auch die Gerichte eines anderen Staates „offensichtlich oder eindeutig“ das besser geeignete Entscheidungsforum bilden. Hierfür ist die Partei, die den Rechtsstreit von einem anderen Gericht entscheiden lassen möchte, beweispflichtig, und die Beweisanforderungen sind außerordentlich hoch, zumal englische Gerichte dennoch ihre Zuständigkeit bejahen können, wenn wiederum der/die Beklagte beweisen kann, dass eine Klage vor einem anderen Gericht ihn/sie um einen legitimen persönlichen oder juristischen Vorteil bringen würde.<sup>4</sup>

Dementsprechend erklären sich englische Gerichte, wenn denn nur der Kläger/die Klägerin in England domiziliert ist, nur sehr selten für unzuständig und verweisen Familiensachen kaum an ausländische Gerichte. In einem Fall, in dem ein spanisches Ehepaar in Spanien geheiratet, einen nach spanischem Recht vollumfänglich wirksamen Ehevertrag abgeschlossen hatte und anschließend berufsbedingt nach London umgezogen war, erklärte sich beispielsweise das angerufene englische Gericht für zuständig, obwohl die Ehefrau umgehend mit den Kindern nach Spanien zurückkehren wollte.<sup>5</sup> Dies verdeutlicht, dass selbst bei einer zunächst rein innerdeutschen Unternehmerehe gerade in der mobilen jungen Generation durchaus die reale Möglichkeit besteht, dass sich englische Gerichte für die güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehe als zuständig

ansehen. Es erscheint auch nicht völlig abwegig, dass sich ein scheidungswilliger, entsprechend rechtlich beratener Ehegatte später bewusst für einen Wohnort in England entscheidet, um in den Genuss der Anwendung des englischen Rechts zu kommen.

Denn englische Gerichte wenden, wenn sie denn ihre Zuständigkeit bejaht haben, in Familiensachen grundsätzlich die sog. *lex fori*, also englisches materielles Recht, an.<sup>6</sup> Dies gilt selbst dann, wenn die Parteien ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung über die internationale gerichtliche Zuständigkeit (Gerichtsstandsvereinbarung) und über das anzuwendende Recht getroffen haben. Das bedeutet aber nicht, dass derartige Gerichtsstandsvereinbarungen oder Rechtswahlklauseln vor englischen Gerichten völlig bedeutungslos wären. Vielmehr kann ihnen zweifache Bedeutung zukommen: Zum einen im Rahmen der Prüfung des englischen Gerichts, ob es das geeignete Forum für die Entscheidung ist. Zum anderen kann sich eine Rechtswahlklausel im Ehevertrag insofern lenkend auf das sogleich noch näher zu behandelnde weite Ermessen der englischen Gerichte bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehe auswirken, als diese einen „Seitenblick“ auf das Ergebnis, das sich bei Anwendung des gewählten Rechts ergeben hätte, werfen und dies in ihre Entscheidung einfließen lassen können.<sup>7</sup> Grundsätzlich wohl auch in England anerkannt und daher zu empfehlen sind schließlich Schiedsvereinbarungen in Eheverträgen, die staatlichen Gerichten die Zuständigkeit für güterrechtliche Fragen insgesamt entziehen.<sup>8</sup>

## V. MATERIELLES EHEGÜTERRECHT UND VEREINBARUNGEN ÜBER DEN GÜTERSTAND

Das Konzept eines Ehegüterstandes wie Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung o.Ä. ist dem englischen Recht völlig fremd. Die Eheschließung ändert zunächst nichts an den Vermögens- oder Eigentumsverhältnissen der Ehepartner. Kommt es zur Scheidung, so werden die finanziellen bzw. eigentumsrechtlichen Folgen der Scheidung durch Teil II des Matrimonial Causes Act 1973 gänzlich in das Ermessen des entscheidenden Gerichts gestellt. Ziel ist es, ein ausgewogenes Ergebnis i.S.v. „fairness“ unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles („with regard to all the circumstances“) herbeizuführen.<sup>9</sup> Innerhalb dieser extrem weiten Vorgaben hat das Gericht weitgehend freie Hand, die Vermögensverteilung zwischen den Ehegatten neu zu ordnen. Dabei kann es nicht nur einmalige oder regelmäßige Zahlungen und Vermögensübertragungen, sondern sogar den Verkauf von bestimmten Vermögensgegenständen anordnen. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von Zeitpunkt und Art des Erwerbs, sodass auch voreheliches und geschenktes oder ererbtes

3 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 62

4 Vgl. Scherpe J., in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 63.

5 Z v Z [2011] EWHC 2878 (Fam)

6 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 62 m.w.N. aus der englischen Rechtsprechung

7 *Otobo v Otobo* [2002] EWHC Civ 949

8 Vgl. *T v T (Hemain Injunction)* 2012 [EWHC] 3462 (Fam.)

9 *White v White* [2000] UKHL 54

Vermögen mit in die Entscheidung einbezogen bzw. übertragen werden kann.<sup>10</sup> Eine genauere Aufteilung der finanziellen Scheidungsfolgen in verschiedene Anspruchsarten (etwa wie in Deutschland in güterrechtlichen Ausgleich, Unterhalt, Versorgungsausgleich etc.) ist den Gerichten nicht vorgegeben.<sup>11</sup>

## VI. INTERPRETATIONSLEITLINIEN AUS DER RECHTSPRECHUNG

Das weite richterliche Ermessen bei der Vermögensaufteilung bei Beendigung der Ehe bringt aus Sicht von Familienunternehmern, die möglicherweise mit dem englischen Recht konfrontiert sind, erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Das damit verbundene Problem der Subjektivität von Entscheidungen ist den englischen Gerichten durchaus bewusst, so stellte Lord Nicholls in der Leitentscheidung *White v. White* fest: „(...) fairness, like beauty, is in the eye of the beholder“.<sup>12</sup> Die Gerichte zeigen aber wenig Bereitschaft, ihren Ermessensspielraum einzuschränken, weil sie weiterhin jedem Einzelfall gerecht werden wollen. Dennoch haben sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zumindest einige Ermessensleitlinien herausgebildet, die eine Orientierung geben, was „fairness“ in der Praxis bedeutet. In der Leitentscheidung *Miller v. Miller / McFarlane v. McFarlane*<sup>13</sup> entschied das House of Lords im Jahre 2006, dass das Konzept der „fairness“ drei sich überschneidende Prinzipien ausmachen:

- die Bedürfnisse der Parteien („needs“), also die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Parteien, wobei die Bedürfnisse der Kinder besondere Berücksichtigung finden; maßgeblich ist der allgemeine Lebensstandard während der Ehe;
- der Ausgleich ehebedingter Nachteile („compensation“); angesichts der Schwierigkeiten, mögliche Alternativlebensverläufe genau zu prognostizieren, geht dieser Gesichtspunkt allerdings praktisch meist im vorgenannten Abwägungsaspekt auf;
- besonders riskant aus Unternehmersicht schließlich: die grundsätzliche Halbteilung des vorhandenen Vermögens („equal sharing“), es sei denn, besondere Umstände sprechen für eine anderweitige bzw. gar keine Umverteilung; dabei zeichnet sich ab, dass es unter diesem Gesichtspunkt außer auf die Dauer der Ehe auch durchaus auf die Herkunft des Vermögens (vorehelich/erbt oder während der Ehe erarbeitet) ankommen kann, sofern nicht die – in der Praxis allerdings meist bedeutsameren – vorgenannten Gesichtspunkte in eine andere Richtung weisen.

Angesichts dieses breiten Ermessensspielraums zur Vermögensumverteilung des zuständigen englischen Gerichts und angesichts der Tatsache, dass dabei grundsätzlich auch voreheliches und ererbtes Vermögen miteinbezogen wird, können ein Gerichtsstand in England und die Anwendung englischen Rechts aus Sicht des vermögenden Ehegatten also drastische Konsequenzen haben.

## VII. BEDEUTUNG VON EHEVERTRÄGEN IN ENGLAND: „WIRKUNG OHNE BINDUNGSWIRKUNG“<sup>14</sup>

Damit stellt sich die Frage, inwieweit durch ehevertragliche Regelungen über den Güterstand dem richterlichen Ermessen englischer Gerichte Schranken gesetzt und so die Risiken für unternehmerisches Vermögen aufgrund einer Beendigung der Ehe begrenzt werden können.

### 1. Grundsatz: keine Bindungswirkung

Traditionell werden Eheverträge – gleich welchen Inhalts und welcher Rechtsordnung – von englischen Gerichten als nicht bindend angesehen.<sup>15</sup> Daran halten diese auch grundsätzlich nach wie vor fest. Selbst wenn also ein wirksam abgeschlossener Ehevertrag vorliegt, entscheiden englische Gerichte, sofern sie sich für zuständig erachten, unter Berücksichtigung der unter a) erläuterten Leitlinien nach ihrem freien Ermessen über die Vermögensverteilung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten bei Beendigung der Ehe. Diese strikte Grundhaltung wird damit begründet, dass der Gesetzgeber die finanziellen Scheidungsfolgen bewusst und ausdrücklich in das Ermessen der Gerichte gestellt habe und es daher den Parteien nicht zustehe, die Ermessensfreiheit der Gerichte durch privaten Vertrag einzuschränken.<sup>16</sup> Vor diesem Hintergrund wurde in anderen Common Law-Rechtsordnungen übrigens gesetzlich ausdrücklich die Möglichkeit zum Abschluss bindender Eheverträge geschaffen, etwa in Australien, Neuseeland und den meisten Bundesstaaten der USA. Vorschläge zu entsprechender Gesetzgebung in England wurden aber bislang nicht weiter verfolgt.<sup>17</sup>

### 2. Aber: Ehevertrag als Leitlinie für richterliches Ermessen

Das bedeutet aber nicht, dass Eheverträge – richtig gestaltet – in England gänzlich wirkungslos wären, im Gegenteil: Insofern sorgte die eingangs umrissene und an anderer Stelle ausführlicher behandelte<sup>18</sup> Entscheidung *Radmacher v. Granatino* in 2010<sup>19</sup> für eine radikale Kehrtwende von der früheren Rechtslage. Nach dieser Entscheidung kann – und soll – das »

10 Sections 23 ff. Matrimonial Causes Act 1973; Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 62, m.w.N. aus der englischen Rechtsprechung

11 Vgl. Sanders, NJW 2011, S. 182.

12 *White v. White* [2000] UKHL 54

13 *Miller v. Miller / McFarlane v. McFarlane* [2006] 2 AC 618

14 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 70

15 S. auch Section 34 (1) des Matrimonial Causes Act 1973; *Hyman v. Hyman* [1929] AC 601.

16 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 70, m.w.N. aus der englischen Rechtsprechung

17 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 70; näher Sanders, NJW 2011, S. 182

18 S. Sanders, NJW 2011, S. 182; Raue, FuS 2015, S. 168, 170 f.

19 *Radmacher v. Granatino* [2010] UKSC 42

Gericht sein Ermessen grundsätzlich vom Inhalt eines Ehevertrages, den die Ehegatten aus freiem Willen und im vollen Bewusstsein seiner Bedeutung eingegangen sind, leiten lassen, wenn nicht die Umstände des Einzelfalls es als unbillig („not fair“) erscheinen lassen, die Parteien an ihrer ursprünglichen Vereinbarung festzuhalten.

Damit zeichnet sich insgesamt eine zweistufige Prüfungsfolge ab, wie sie ähnlich auch der BGH in Deutschland bei Eheverträgen nach deutschem Recht vornimmt.<sup>20 21</sup>

### a) Erste Prüfungsstufe: Umstände bei Vertragsschluss

Auf einer ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei Abschluss des Ehevertrages tatsächlich beide Parteien freiwillig und im vollen Bewusstsein der Bedeutung des Ehevertrages gehandelt haben. Nach traditionellem englischem Verständnis war hierfür vor allem unabhängiger und separater Rechtsrat für jede der Parteien („independent legal advice“) und Offenlegung der jeweiligen Vermögensverhältnisse („full disclosure“) zwingend erforderlich. Eheverträge, die z.B. nur nach dem deutschen Beurkundungsverfahren abgeschlossen worden waren, erfüllten diese Voraussetzungen typischerweise nicht. Nach der Radmacher-Entscheidung gelten diese Anforderungen zwar nicht mehr absolut: Dort wurde festgestellt, dass der Ehemann – wohlgermerkt ein ehemaliger Investmentbanker – aufgrund seiner großen Fachkenntnisse usw. auch ohne „independent legal advice“ und „full disclosure“ im vollen Bewusstsein der Tragweite des Ehevertrages handelte. Auch insoweit spielen allerdings Wertungsgesichtspunkte und die Umstände des Einzelfalls eine entscheidende Rolle, wie die nachfolgend entschiedenen Fälle *Kremen v. Agrest* (Nr. 11)<sup>22</sup> und *SA v. PA*<sup>23</sup> zeigen. Während im erstgenannten Fall nochmals betont wurde, dass im Radmacher-Fall der Ehemann als ehemaliger Investmentbanker und jetziger Doktorand in Biotechnologie geistig extrem gewandt („extremely able“) war, benötigte der englische High Court im letztgenannten Fall drei Gerichtstage und 25 Absätze im Urteilstext, um festzustellen, ob die geschiedene Ehefrau – eine englische Juristin – volles Bewusstsein der Bedeutung ihres Ehevertrages hatte. Dagegen brachte sie u.a. vor, sie habe dem Ehevertrag keine besondere Bedeutung beigemessen, weil sie ihn als „etwas aus Dallas“ abgetan habe.

Die Empfehlung lautet daher, dass jeglicher Ehevertrag, der möglicherweise zum Gegenstand eines englischen Gerichtsverfahrens werden könnte, den englischen Verfahrensanforderungen von „unabhängigem Rechtsrat“ beider Ehegatten und „Vermögensoffenlegung“ genügen sollte. Außerdem sollte er zeitlich deutlich vor der Eheschließung abgeschlossen sein,

um dem Argument zu begegnen, es habe ungebührlicher Druck für die Willensentschlussfreiheit eines Ehegatten bestanden. Als Faustregel wird hier ein Zeitabstand von 21 Tagen genannt.<sup>24</sup> Dies alles ist auch im Ehevertrag entsprechend zu dokumentieren, z.B. in der Präambel und durch Beifügung von Vermögensverzeichnissen.

Darüber hinaus legen einige jüngere Entscheidungen der Instanzgerichte sogar nahe, dass sich die Ehegatten speziell zu den Rechtsfolgen nach englischem Recht unabhängig voneinander beraten lassen müssen, damit ihr Ehevertrag von englischen Gerichten berücksichtigt wird. So wurde in der Entscheidung *AH v. PH* (*Scandinavian Marriage Settlement*)<sup>25</sup> ein Ehevertrag zwischen zwei skandinavischen Ehegatten, von denen der eine über ein ererbtes Vermögen von 76 Mio. Pfund verfügte, als für die Entscheidung unerheblich angesehen, obwohl der Ehevertrag unstreitig im Einklang mit skandinavischem Recht geschlossen war und der Ehefrau sogar eine Versorgung über dem dort gesetzlich vorgesehenen Niveau zusicherte. Den Grund hierfür sah das Gericht darin, dass die Ehefrau sich bei Abschluss des Ehevertrages nicht bewusst gewesen sei, dass sie nach englischem Recht, nach dem sie schließlich geschieden wurde, höhere finanzielle Ansprüche hätte geltend machen können. Um insoweit also weitere Sicherheit zu schaffen, ist weiter zu empfehlen, dass der unabhängige Rechtsrat den Ehepartnern zumindest bei erkennbaren Bezügen nach England jedenfalls auch nach englischem Recht jeweils von dortigen Experten erteilt wird und dass der Ehevertrag ausdrücklich festhält, dass er auch für den Fall einer Scheidung in England gelten soll.

### b) Zweite Prüfungsstufe: Ergebniskontrolle

Damit ist übergeleitet auf die zweite Prüfungsstufe der Radmacher-Entscheidung. Hier ist das aufgrund des Ehevertrages bestehende Ergebnis in Anbetracht der Umstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Ehe daraufhin zu prüfen, ob die im Ehevertrag vorgesehenen Scheidungsfolgen noch „fair“ sind. Dabei gelten wiederum die oben genannten Kriterien „needs, compensation and equal sharing“. Dabei sollen ehevertragliche Regelungen, die einen Ausschluss der Halbteilung der Vermögen („equal sharing“) der Eheleute vorsehen, im Regelfall nicht zu beanstanden sein, wohl aber ein Ausschluss der Aspekte „Bedürfnisse der Parteien“ („needs“) und „Ausgleich ehebedingter Nachteile“ („compensation“). Insofern ist zu beachten, dass das englische Recht den Begriff der Bedürfnisse der Parteien („needs“) sehr weitgehend versteht und am bisherigen Lebenszuschnitt der Ehe bemisst. Einleuchtend auch aus kontinentaleuropäischer Sicht dürfte noch sein, dass die Bedürfnisse des die Kinder betreuenden Ehegatten dabei stärker ins Gewicht fallen. Nach englischem Verständnis können

20 S. BGH NJW 2004, S. 930

21 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), *Internationale Familienunternehmen*, S. 59, 70 ff.

22 *Kremen v. Agrest* (Nr. 11) [2012] EWHC 45 (Fam)

23 *SA v. PA* [2014] EWHC 392 (Fam)

24 Vgl. auch Konsultationspapier „Supporting Families“ des Home Office, 1998, dort Ziff. 4.21 ff., in Bezug genommen in *Radmacher v. Grantino* [2010] UKSC 42

25 *AH v. PH* (*Scandinavian Marriage Settlement*) [2013] EWHC 3873 (Fam)

die Bedürfnisse z.B. aber auch beinhalten, dass weiterhin ein eigenes Reitpferd zu unterhalten ist, wöchentliche Reitstunden sowie vier Restaurantbesuche pro Woche, drei Fernreisen pro Jahr und ein jährliches Kleider- und Schmuckbudget von mehreren 10.000 Pfund zu zahlen sind.<sup>26</sup> In Anbetracht dessen kann es sich als „Joker“ erweisen, wenn in einem Ehevertrag auch diese spezifischen Kriterien des englischen Rechts bereits ausdrücklich Berücksichtigung gefunden haben. Deutsche Eheverträge enthalten üblicherweise Regelungen zu Unterhalt und Versorgungsausgleich. Bei Bezügen zur englischen Rechtsordnung kann es sich daher empfehlen, diese ausdrücklich als Vereinbarung zur Sicherung eines aus Sicht beider Parteien angemessenen Lebensstandards des unterhaltsberechtigten Ehegatten für den Fall der Scheidung zu kennzeichnen – wenngleich es den englischen Gerichten vorbehalten bleibt, zu überprüfen, ob objektiv dennoch Bedürftigkeit eines Ehepartners besteht.

*c) Verbleibende Rechtsunsicherheit*

All dies schützt die Ehegatten im Fall einer güterrechtlichen Streitigkeit vor englischen Gerichten jedoch nicht davor, dass ein Ehevertrag allenfalls als „discounting factor“ wirkt, wie der Fall Luckwell v. Limata<sup>27</sup> zeigt. Der dort geschlossene Ehevertrag sah vor, dass der Ehemann keinerlei Anspruch auf bestimmte Vermögensgegenstände, insbesondere Geschenke von Angehörigen, der Ehefrau haben sollte. Zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügte die Ehefrau über gemäß Ehevertrag separiertes Vermögen in Höhe von rund 7 Mio. Pfund, während der Ehemann mit 250.000 Pfund verschuldet war. Obwohl das

Gericht zu dem Schluss kam, dass dem Ehemann bei Abschluss des Ehevertrages dessen Bedeutung vollständig bewusst gewesen war, verurteilte es die Ehefrau zur Zahlung von 900.000 Pfund an den Ehemann zwecks Erwerbs eines Eigenheims sowie von weiteren Beträgen zur Begleichung seiner Schulden und zum Erwerb eines PKW. Aus praktischer Sicht ist deshalb zu raten, in Eheverträgen mit (potentiellem) Bezug zum englischen Recht ausdrücklich festzuhalten, dass die finanziellen Grundbedürfnisse der schwächeren Partei, als die Wohnkosten und Unterhalt angesehen werden, berücksichtigt werden.

**VIII. SCHLUSS**

Die EU-Güterrechtsverordnungen führen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu einer Harmonisierung der Regeln, nach denen das für güterrechtliche Streitigkeiten bei Beendigung einer Ehe international zuständige Gericht ermittelt wird. Dabei ist von Bedeutung, dass bestimmte Gerichtsstände, insbesondere solche, die der finanziell schwächere Ehegatte einseitig und relativ leicht begründen kann, in einer Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich abgewählt werden können und in weiterem Umfang als bisher ausschließliche internationale Gerichtsstandsvereinbarungen möglich sind. Dass es auch im Rahmen der EuGüVO dabei bleibt, dass die Rechtshängigkeit vor dem zuerst angerufenen zuständigen Gericht die Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts „sperrt“ (Art. 17 Abs. 3 EuGüVO), fällt aus Sicht des potentiell Beklagten unter deren Geltung nicht so sehr ins Gewicht. Denn die Gerichte aller Mitgliedstaaten haben das auf die güterrechtlichen Ehwirkungen anzuwendende Recht aufgrund der EuGüVO nach denselben Regelungen zu ermitteln, wenn die Ehe nach dem 29.01.2019 geschlossen oder danach eine Rechtswahl des auf die güterrechtlichen Wirkungen anzuwendenden Rechts getroffen wurde.



26 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 72

27 Luckwell v. Limata [2014] EWHC 502 (Fam)

ANZEIGE

unternehmeredition.de



**Unternehmer**  
Edition



**Jetzt abonnieren!**

www.unternehmeredition.de/abonnement  
Tel.: + 49 89 - 2000 339 - 0



Das auf die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe anzuwendende Recht bestimmt sich dann, wenn die Ehegatten kein anderes Recht gewählt haben, grundsätzlich nach dem ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung und nur nachrangig nach der gemeinsamen Staatsangehörigkeit beider Ehegatten. Da sich das anwendbare Güterrecht für vor diesem Zeitpunkt geschlossene Ehen/Rechtswahlvereinbarungen aber noch nach dem jeweiligen nationalen autonomen Kollisionsrecht des (zuerst) angerufenen zuständigen Gerichts bestimmt, dürfte aus Sicht des vermögenden Ehegatten auf absehbare Zeit weiterhin ein Risiko bestehen, dass der andere Ehegatte versucht, ihm mit der Begründung eines ihm möglichst günstigen Gerichtsstandes, dessen nationales autonomes Kollisionsrecht auf eine für ihn vorteilhafte Rechtsordnung verweist, zuzukommen. Unter den an der EuGüVO teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren (kontinentaleuropäischen) Rechtsordnungen sich nicht allzu gravierend unterscheiden, mag dieses Risiko nicht besonders groß erscheinen. Gerade Staaten mit von Deutschland ganz verschiedenen Güterrechtsordnungen, wie das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark, nehmen aber nicht an der EuGüVO teil.

Gerade das Beispiel der englischen Rechtsordnung hat deutlich gemacht, dass ausländische Güterrechtsordnungen massive Risiken für den vermögenden Ehegatten bei Beendigung der Ehe bergen können. In England steht die Verteilung des

gesamten Vermögens beider Ehegatten bei Beendigung der Ehe letztlich im freien Ermessen der Gerichte, die sich für zuständig erachten, sobald ein Ehegatte ein „domicile“ in England begründet hat. Gerichtsstandsvereinbarungen, Rechtswahlklauseln und Eheverträge überhaupt können sich allenfalls (aber immerhin) ermessenslenkend auf die richterliche Entscheidung auswirken. Damit zumindest dies gesichert ist, muss der Ehevertrag eines Ehepaares mit potentiellen Bezügen zu mehreren Rechtsordnungen – namentlich auch der englischen – die Erfordernisse aller potentiell involvierten Rechtsordnungen möglichst exakt erfüllen. Hierfür ist das Zusammenwirken der jeweils in der nationalen Rechtsordnung spezialisierten Berater unabdingbar.

Abgesehen davon bleibt es besonders wichtig, sehr schnell zu reagieren, falls eine Scheidung droht. Insbesondere wenn die Zuständigkeit englischer Gerichte durch eine der Parteien auf irgendeine Weise, z.B. durch Umzug, etabliert werden könnte, muss umgehend eine schnelle Sachverhalts- und rechtliche Prüfung durchgeführt werden, um ggf. noch zuvor durch eigene gerichtliche Maßnahmen die gerichtliche Zuständigkeit eines Gerichts einer aus Sicht des Unternehmerehegatten günstigeren Rechtsordnung zu sichern. Insofern bleibt es trotz der jüngsten Rechtsentwicklung in der EU und England leider wohl oft dabei: Wer zuerst klagt, gewinnt.<sup>28</sup> ◆

28 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 74

## LITERATURVERZEICHNIS

### EuGüVO; EuPartVO – Verabschiedung der europäischen Güterrechtsverordnungen.

In: DNotI-Report 2016, S. 109.

#### Hofer, S./Henrich, D./Schwab, D. (2003):

Scheidung und nachehelicher Unterhalt im europäischen Vergleich. Bielefeld: Verlag Ernst und Werner Gieseking.

#### Raue, B. (2015):

Die internationale Dimension von Unternehmereheverträgen. In: DNotZ 2015, S. 20.

#### Raue, B. (2015):

Der Schutz des Familienunternehmens bei internationalen Ehescheidungen – Ein englisch-deutsch-französisches Lehrstück. In: FuS 2015, S. 168.

#### Sanders, A. (2011):

Die neue Ehevertragsfreiheit in England und ihre Grenzen – Radmacher v. Granatino. In: NJW 2011, S. 182.

#### Scherpe, J. (2016):

Ehegüterrecht und Eheverträge Rechtsvergleich – oder: Wer hat Angst vorm Common Law? In: Röthel, A./Schmidt, K. (Hrsg): Internationale Familienunternehmen. Hamburg: Bucerius Law School Press. Im Wesentlichen inhaltsgleich: ders.: DNotZ 2016, S. 644.

#### Weber, J. (2016):

Die europäischen Güterrechtsverordnungen: Eine erste Annäherung. In: DNotZ 2016, S. 659.



**Nicholas Bennett** ist Barrister in England und Wales und Partner der Anwaltsfirma Farrer & Co. LLP., London. Er ist ein führender Spezialist in der Gestaltung und Verhandlung von Eheverträgen nach englischem Recht. Dabei betreut er insbesondere internationale Unternehmerehepaare.

**Dr. Sebastian von Thunen, LL.M.**, ist Rechtsanwalt in der Sozietät Hennerkes, Kirchgörfer & Lorz, Stuttgart, die auf die Beratung von Familienunternehmen in konzeptionellen Fragestellungen spezialisiert ist. Zu seiner Expertise gehören insbesondere Gestaltungen zum Schutz des Familienunternehmens und Familienvermögens, namentlich Eheverträge für internationale Unternehmerehepaare.

### KEYWORDS

Ehevertrag • Güterrechtsverordnung • Internationales Ehegüterrecht • Scheidung